

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtung des Marktes Bissingen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 22.10.2008

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch der Markt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,00 Euro, |
| b) eine Familiengrabstätte | 25,00 Euro, |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ohne weiteres Bestattungsrecht in der bisherigen (alten) Friedhofanlage Diemantstein wird der Jahresbetrag in halber Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden geleistete Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung und für die Einsargung einer Leiche ist an das mit diesen Leistungen beauftragte Bestattungsunternehmen zu leisten. Gleiches gilt für die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, die Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Betreuung und Reinigung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--|--------------|
| | 110,00 Euro. |
|--|--------------|
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Träger
- | | |
|--|-------------|
| | 55,00 Euro. |
|--|-------------|
- (4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Sargbegleitung und Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) für Kindergräber | 525,00 Euro, |
| b) für Erwachsenengräber | 575,00 Euro, |
- (5) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt
- | | |
|--|--------------|
| | 180,00 Euro. |
|--|--------------|

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen ist an das mit der Leistung beauftragte Bestattungsunternehmen direkt zu leisten (Überführungsgebühr).
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt zuzüglich der Bestattungsgebühren
- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 705,00 Euro, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 575,00 Euro. |

(3) Für Personalleistungen bei Leichenöffnungen und sonstige Dienstleistungen werden je angefangene Stunde 60,00 Euro erhoben.

(4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle ist in der Bestattungsgebühr enthalten.

(5) Die Gebühr für

a) das Abräumen eines bestehenden Grabhügels zur Ausschachtung eines Grabes;

b) die Beseitigung einer festen Grabeinfassung;

c) die Erschwernis zur Grabherstellung bei gefrorenem Boden oder Steinen

beträgt jeweils nach Aufwand je angefangene Stunde 60,00 Euro.

(6) Die Gebühr für das Erteilen oder Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes

beträgt jeweils 10,00 Euro.

(7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, sowie für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse

(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt jeweils 10,00 Euro.

(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(10) Für Bestattungsdienst, die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr zu erbringen sind, wird ein Gebührensuschlag von 25 v.H. erhoben.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. November 2006 außer Kraft.

Bissingen, den 22. Oktober 2008

(Siegel)

Holzinger

Erster Bürgermeister